

Zur Abstimmung vom 11. Juni 1922

Am 10. und 11. Juni werden die stimmberechtigten Schweizerbürger sich über drei Initiativen zu entscheiden haben. Die beiden ersten betreffen die „unerwünschten“ Ausländer und sind das Ergebnis der gleichen Gesinnung, die sich in der Lex Häberlin äussert. Unter dem Vorwand der Bekämpfung des Umsturzes soll durch die eine die Einbürgerung der nicht in der Schweiz aufgewachsenen und deshalb vielleicht etwas freier denkenden Ausländer erschwert werden, während die andere alle gefährlichen Ausländer ausweisen will. Gefährlich sind natürlich nicht der reiche Schieber und der Faulenzer, der von einem Hotel ins andere wandert, auch nicht die ausländischen Bankherren und Industriellen, sondern neben dem kleinen aus dem Osten stammenden Kaufmann, in erster Linie der Arbeiter, der sich „erfrecht“, an einem Streik oder an einer Demonstration teilzunehmen oder einer proletarischen revolutionären Partei anzugehören. Die Schweiz galt einmal, und mit Recht, als das Land des Asylrechts. Das war aber zur Zeit, als das freisinnige Bürgertum ans Ruder kam und sich noch selbst gegen die Konservativen wehren musste. Nun ist die Interessengemeinschaft der Bürgerlichen gegenüber dem Proletariat stärker geworden als die Tradition, und von einig wenigen bürgerlichen Parteigruppen abgesehen, wird sich die Arbeiterschaft schon selbst zur Wehr setzen müssen. Darum wird jeder die beiden Ausländervorlagen verwerfen und zeigen, dass er sich von einem engen Nationalismus fernhält.

Das dritte Volksbegehren stammt vom Föderativverband eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter und betrifft die Wählbarkeit der Bundesbeamten. Durch die Verfassungen von 1848 und 1874 war dem Grundsatz der Gewaltentrennung gemäss bestimmt worden, dass vom Bundesrat gewählte Beamte und Arbeiter nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein könnten. Das mochte in jener Zeit ein berechtigter Grundsatz sein, weil man vermeiden wollte, dass der Bundesrat durch die von ihm gewählten Beamten einen direkten Einfluss auf die gesetzgebende Körperschaft ausübe. Aber seither haben sich die Verhältnisse geändert. Nicht nur ist durch die neuen Aufgaben des Staates und den Rückkauf der Bahnen die Schar der Bundesangestellten vermehrt worden, sondern diese stehen auch nicht mehr im frühern Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesrat: rechtlich nicht, weil die Grosszahl von Abteilungschefs und Direktoren ernannt oder eingestellt wird, moralisch nicht, indem sie sich - soweit sie Rückgrat haben - die Partei nicht vorschreiben lassen, der sie angehören wollen. Daher reichte der verstorbene Genosse Düby im Oktober 1919 eine Motion ein, die den Bundesangestellten die Wählbarkeit verschaffen sollte und die auch erheblich erklärt wurde. Bevor sie noch zur Verhandlung kam, erfolgten die Erneuerungswahlen des Nationalrates, durch welche bekanntlich zum ersten Mal Vertreter des Personals, die noch im Betriebe selbst standen, in den Nationalrat geschickt wurden. Bundesrat und Bürgerliche mussten sich mit der Tatsache abfinden und nahmen die Kollegen trotz der Verfassungsbestimmung neben sich auf. Aber unterdessen erstarkt die Reaktion wieder. Der Nationalrat allerdings stimmt zuerst der Verfassungsänderung zu, aber als der Ständerat sie ablehnte, fiel auch jener wieder schmählich um. Die Personalvertreter mussten zwischen Amt und Sitz als Nationalrat wählen; der eine kehrte zu seinem Beruf zurück, der andere liess sich pensionieren oder stellte sich in den Dienst seiner Personalorganisation. Im einen und andern Fall war aber das Personal seiner direkten Mitspracherechts beraubt. Rasch brachte indes der Föderativverband die nötigen Stimmen zu einer Initiative auf. 57'139 Unterschriften wurden gesammelt, so dass der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates jetzt als Initiative zur Abstimmung kommt.

Und nun die Frage: Bietet die Wählbarkeit der Bundesangestellten in den Nationalrat einen Vorteil? Gewiss überschätzen wir die Bedeutung des Parlaments nicht, und namentlich nicht die Arbeit, die das schweizerische leistet. Mit oder ohne Vertreter wird das Personal kraft seiner gewerkschaftlichen Organisation sich wehren müssen. Aber die Vertrauensleute im Nationalrat, die aus dem Betriebe selbst kommen, verfügen über ein grösseres Gewicht, um den Forderungen des Personals Achtung zu verschaffen, da man ihnen nicht den häufigen, wenn auch unberechtigten Vorwurf machen kann, den die Behörden den Sekretären gegenüber gern erheben, das Personal denke ganz anders und sei „zufrieden“. Zu gleicher Zeit aber verwirklichen wir auch einen kleinen Schritt zum Mitspracherecht über die Betriebe; der Bundesbeamte oder Arbeiter, der vor und nach der Session an seine Arbeitsstelle zurückgeht, bringt die praktischen Erfahrungen mit, welche den andern Nationalräten vielfach abgehen.

In Basel ist es gelungen, den Ansturm des Bürgertums abzuwehren, als dieses dort dem Staatspersonal das Vertretungsrecht im Grossen Rat, das es seit Jahren besitzt, rauben wollte. Es muss daher auch möglich sein, auf eidgenössischem Gebiet dem Personal dies Recht der Teilnahme zu erkämpfen. Die drei proletarischen Parteien (Sozialdemokraten, Kommunisten und Grütliauer) treten geschlossen für die Initiative ein; die bürgerlichen Parteien sind gespalten. In erster Linie liegt es aber an uns Arbeitern und Angestellten öffentlicher Betriebe, für unsere Rechte einzustehen. Jeder werbe daher für die Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat und stimme der Vorlage zu.

Eb.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 2.6.1922.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > Beamtenrecht. Wahl und Stimmrecht. Gemeindearbeiter, 1922-06-02